

Häufige Fragen im Programm „Strategische Partnerschaften und Thematische Netzwerke“

Bitte beachten Sie:

Die folgende Sammlung von Einzelfragen ist durch Erfahrungen in diesem und anderen DAAD-Programmen entstanden und soll Ihnen eine Orientierung bieten. Neben dem Zuwendungsvertrag bilden die *Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung* (ANBest-P), die *Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung auf Ausgabenbasis* (BNBest-BMBF) und die Programmausschreibung mit den dazugehörigen Anlagen das für die Projektadministration gültige Regelwerk. Die im Finanzierungsplan und in der Projektbeschreibung gemachten Angaben sind verbindlich.

Alle notwendigen Dokumente werden im DAAD-Portal, in der DAAD-Programmdatenbank und auf unserer Homepage www.daad.de/strategische-partnerschaften zur Verfügung gestellt.

Bei Rückfragen/ weiteren Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter!

Mittelbewirtschaftung: Mittelanforderung, Finanzierungsplan, Verwendungsnachweis

[Mittelanforderung](#)

[Rücküberweisung nicht verausgabter Mittel](#)

[6-Wochen-Frist](#)

[Jährlichkeitsprinzip](#)

[Umwidmung](#)

[Vorgehen bei Finanzierungsplanänderungen](#)

[Neue Ausgabenansätze](#)

Reise- und Aufenthalt

[Reiserücktritts-/ Auslandskrankenversicherung](#)

[DAAD-Pauschalen](#)

[Stipendienrate ausländisches HS-Personal bei 6 Wochen Aufenthalt](#)

[Stipendienbescheinigung](#)

[Fremdwährung](#)

[Visa-Gebühren](#)

Abrechnung gemäß BRKG

[Was ist zu beachten?](#)

[Reisen über den Jahreswechsel](#)

[Abschlagszahlungen](#)

[Kombination mit projektunabhängigen Dienstreisen/ Gabelflüge](#)

Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben

[Rückforderung der Zuwendung](#)

[Sachmittel für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen](#)

[Veranstaltungstechnik, Raummiete u.Ä.](#)

[Auslandüberweisung](#)

[Arbeit auf Honorarbasis](#)

[Flüge nach BRKG](#)

[Konferenzbesuche](#)

[Elternzeitvertretung](#)

[Förderung von Deutschen in Deutschland/ Ausländern im Ausland?](#)

Stipendien[Vergabe/ Kombination verschiedener Stipendien](#)**Sachmittelausgaben**[Gastgeschenke](#)[Bewirtung](#)**Was ist beim Ausfüllen der Mittelanforderungen zu beachten?**

Mittel können abgerufen werden, sobald der Zuwendungsvertrag mit den rechtskräftigen Unterschriften beider Seiten vorliegt. Der Mittelabruf erfolgt über das DAAD-Portal unter dem entsprechenden Menüpunkt.

Die angeforderten Mittel müssen innerhalb von sechs Wochen verausgabt werden. Fordern Sie also jeweils nur so viel Geld an, wie Sie in diesem Zeitraum benötigen, und schlüsseln Sie die angeforderte Summe nach Ausgabearten (Personalmittel, Sachmittel, Geförderte Personen) auf.

Sie müssen nicht exakt sechs Wochen zwischen zwei Mittelanforderungen abwarten. Wenn schon vor Ablauf der 6 Wochen sämtliche angeforderte DAAD-Mittel verausgabt sind oder Sie weitere Mittel benötigen, können Sie eine neue Mittelanforderung stellen.

Kann ich eine Mittelanforderung stellen, deren gesamter Bedarfszeitraum in der Vergangenheit/ Zukunft liegt?

Mittelanforderungen können auch im Nachhinein bzw. im Voraus gestellt werden. Sofern Sie Mittel für bereits getätigte Ausgaben anfordern, kann sich dieser Zeitraum auch über mehrere Monate erstrecken, er muss aber im Bewilligungszeitraum und im entsprechenden Haushaltsjahr liegen. Mittelanforderungen, deren Bedarfszeitraum in der Zukunft liegt, werden erst kurz vor Beginn des Bedarfszeitraums angewiesen (6-Wochen-Frist).

Wann können pro Haushaltsjahr Mittel letztmalig angefordert werden?

Die letzte Mittelanforderung muss spätestens Ende November/ Anfang Dezember erfolgen. Bitte beachten Sie hierbei unbedingt die Informationen zum Kassenschluss im DAAD!

Wann muss ich nicht verausgabte Mittel zurück überweisen?

Für Mittel, die nach Ablauf der 6-Wochen-Frist weder zweckentsprechend verausgabt, noch an den DAAD zurück überwiesen sind, werden Zinsen erhoben.

Wenn Sie also absehen können, dass Mittel am Ende der 6-Wochen-Frist noch nicht verausgabt sein werden, bitten wir Sie um Rücksprache. In bestimmten Fällen können wir von einer Rückzahlung absehen und die Restmittel mit der nächsten Mittelanforderung verrechnen.

Wann beginnt die 6-Wochen-Frist?

Die 6-Wochen-Frist beginnt drei Tage nach dem Abgang der Mittel vom DAAD-Konto. Sobald die Summe vom DAAD-Konto abgeht, erhalten Sie über das Portal eine Mitteilung, dass die Mittel angewiesen wurden.

Kann ich vor Ablauf der 6-Wochen-Frist neue Mittel beantragen?

Ja, wenn zu diesem Zeitpunkt sämtliche zuvor angeforderten Mittel verausgabt sind oder Sie weitere Mittel benötigen.

Kann ich übrig gebliebene Mittel von einem Jahr ins nächste „übertragen“?

Nein, eine Übertragung von Mitteln in das nächste Haushaltsjahr ist nicht möglich.

Bei überjährigen Förderungen, können Restmittel aus dem Vorjahr auch noch im neuen HH-Jahr verwendet werden, solange sie im alten HH-Jahr angefordert wurden, die 6-Wochen-Frist eingehalten wird und das neue HH-Jahr noch im Bewilligungszeitraum liegt.

Können Stipendien, die an das Wintersemester gebunden sind (über den Jahreswechsel hinweg) mit Mitteln aus einem Haushaltsjahr gezahlt werden?

Teilweise ja: für die Monate Januar und Februar können Stipendien mit Mitteln aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr finanziert werden, solange die 6-Wochen-Frist nach Mittelabruf eingehalten wird (Kassenschluss im Vorjahr beachten!).

Bei mehrjährigen Zuwendungsverträgen sind die Mittel des aktuellen (= neuen) Haushaltjahres möglichst vorzuziehen. Stipendien dürfen max. 2 Monate im Voraus ausgezahlt werden.

Kann ich Mittel im laufenden Haushaltsjahr umwidmen?

Verschiebungen innerhalb einer Ausgabeart (z.B. innerhalb der Ausgabeart „Sachmittel“) sind grundsätzlich möglich. Überziehungen einer Ausgabeart sind möglich, wenn die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen in einer anderen Ausgabeart ausgeglichen wird. Kostenneutrale Überziehungen bis 20% sind mitteilungspflichtig (z.B. durch Abänderung des Finanzierungsplans), Überziehungen über 20% sind zustimmungspflichtig (Vorgehensweise s.u.). Die 20% beziehen sich auf den Posten, in den umgewidmet werden soll, in dem also ein Mehrbedarf entsteht.

Sollen Mittel umgewidmet werden für eine Position, die im gültigen Finanzierungsplan nicht enthalten ist (= neue Maßnahme), so muss die Umwidmung vorher beantragt werden. Falls Sie eine Maßnahme durchführen, die im Nachhinein nicht als zuwendungsfähig anerkannt wird, müssen wir die dafür verausgabten Mittel zurückfordern. Mit einer kurzen Absprache vor der Umwidmung und dem Mittelabruf lässt sich das in der Regel vermeiden.

Wie ist die Vorgehensweise bei Umwidmungen und Finanzierungsplanänderungen?

Eine Übersicht, wie bei einer Umwidmung/ Finanzierungsplanänderung vorzugehen ist, finden Sie [hier](#). Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, sprechen Sie geplante Änderungen oder Umwidmungen zunächst mit uns ab.

Im Falle von zustimmungspflichtigen Umwidmungen informieren Sie uns am besten über das Portal. Nach der Zustimmung durch den DAAD, können Sie die entsprechende Anpassung im Finanzierungsplan vornehmen und diesen im Portal hochladen.

Wichtig: Achten Sie unbedingt darauf, dass alle Umwidmungen von Ihnen in den Finanzierungsplan übertragen werden, denn nur dann können sie bei der Prüfung des Verwendungsnachweises anerkannt werden.

Kann ich im laufenden Projekt neue Ausgabenansätze einfügen?

Die Einstellung von neuen Ausgabenansätzen erfordert die *vorherige* Zustimmung des Zuwendungsgebers und eine Änderung des Finanzierungsplans. Wenn Sie also planen, einen neuen Posten in den Finanzierungsplan einzufügen, bitten wir Sie um rechtzeitige Rücksprache.

Kann ich Ausgaben für eine Reiserücktritts- oder Auslandskrankenversicherung aus DAAD-Mitteln finanzieren?

Nein. Eine Reiserücktrittsversicherung bzw. eine Auslandskrankenversicherung kann nicht über das Projekt abgerechnet werden.

Kann ich die vom DAAD vorgegebenen Pauschalen auch über- oder unterschreiten?

Nein. Die Verwendung von Pauschalen bedeutet, dass im Einzelfall die tatsächlichen Ausgaben für eine bestimmte Position höher bzw. niedriger als die jeweilige Pauschale sein können. Geltend gemacht werden kann jedoch immer nur die vollständige Pauschale.

Bitte beachten Sie: Wenn anstatt einer Pauschale ein zu hoher oder zu niedriger Betrag ausgezahlt wird, gilt die gesamte Ausgabe als zweckwidrig verausgabt. Dies führt dazu, dass der DAAD den Betrag für diese Position komplett zurückfordern muss.

Wie berechne ich die Aufenthaltskosten eines ausländischen Professors/ Gastdozenten/ Wissenschaftlers etc. bei einem längeren Aufenthalt, wenn dieser 1,5 Monate lang ist?

Bei Aufenthalten von weniger als 23 Tagen im Folgemonat (2.-6. Monat) ist – für die Tage in diesem Monat – ein Tagessatz von 67 € anzusetzen. (Im ersten Monat gilt der Tagessatz von 89 €.) Vom 23. Tag an wird immer der volle Monatssatz i.H.v. 2.000 € bezahlt.

Bei Studierenden: Bei einem Aufenthalt von bis zu 14 Tagen kann keine Stipendienpauschale gezahlt werden, ab dem 15. Tag des Aufenthaltes vor Ort kann die volle Rate gewährt werden.

Kann der DAAD eine Stipendienbescheinigung ausstellen?

Da das Stipendium von der Hochschule und nicht direkt vom DAAD vergeben wird, muss die Hochschule (und nicht der DAAD) dieses Formular bereitstellen.

Bitte beachten Sie: Um Zahlungen für das Stipendium als zuwendungsfähig anerkennen zu können, muss eine vertragliche Grundlage zwischen Hochschule und Stipendiat/ Stipendiatin vorliegen. Dies kann z.B. eine Stipendienzusage (der Hochschule) und eine Annahmeerklärung der/des Geförderten sein. Ein Muster als Beispiel für eine Annahmeerklärung können wir Ihnen auf Anfrage zukommen lassen.

Wie ist Fremdwährung umzurechnen?

Bei der Umrechnung von Fremdwährungen ist der nachweisbare Wechselkurs anzuwenden: Bei Erstattung von Auslagen in fremder Währung ist der tatsächliche Wechselkurs zu Grunde zu legen, der durch Bankbeleg, Kreditkartenauszug oder Beleg einer Wechselstube im Ausland nachgewiesen wird. Ist ein entsprechender Nachweis der Abrechnung nicht beigelegt, so ist dieser nachzufordern. Die Um- bzw. Abrechnung von Auslagen in Fremdwährungen nach sonstigen Kursen, die z. B. angegeben oder durch Internetausdrucke belegt werden, ist nicht gestattet! Kann ein Wechselkurs nicht nachgewiesen werden, kommt der von der europäischen Kommission herausgegebene monatliche Buchungskurs des Euro zur Anwendung:

http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/infoeuro/index_de.cfm

Für die Umrechnung ist der Kurs anzuwenden, zu dem die Ausgabe fällig geworden ist. Bei Barzahlungen ist das tatsächliche Datum der Ausgabe bzw. Einnahme (lt. Quittung) maßgeblich, bei Erstattungen von Rechnungen in Fremdwährung wird das Datum der Rechnungsstellung zugrunde gelegt. In allen Fällen gilt: Der angewandte Wechselkurs und seine Herkunft sind in den zahlungsbegründenden Unterlagen zu dokumentieren.

Sind Visa-Gebühren zuwendungsfähig?

Im Rahmen einer Reisekostenabrechnung können Gebühren für ein Visum gemäß BRKG anerkannt werden. Bei der Förderung über Pauschalen versteht sich die Reisekostenpauschale inklusive aller mit der Reise zusammenhängender Ausgaben (Visum, Auslandsreisekrankenversicherung etc.), so dass Visagebühren nicht separat abzurechnen sind.

Was ist bei der Abrechnung gemäß BRKG zu beachten?

Reisekosten gemäß BRKG werden in der Regel immer im Nachhinein abgerechnet. Das hat mit dem Wesen der Berechnung zu tun: Quittungen/ Belege liegen erst vor, wenn eine Bezahlung erfolgt ist (z.B. Flugticket); für Tagegelder und Übernachtungen müssen ebenfalls die Summen bekannt sein, wobei bei einigen Posten Zeitangaben sowie spezielle Sachverhalte wie unentgeltliche Mahlzeiten beachtet werden müssen.

Die RK-Abrechnungen (Belege) sind an der Hochschule aufzubewahren und nur bei Anforderung beim DAAD einzureichen.

Wie rechne ich eine Reise gemäß BRKG ab, die über den Jahreswechsel hinweg stattfindet?

Findet eine Reise über den Jahreswechsel (2 Haushaltsjahre) hinweg statt, sollten die Reise- / Aufenthaltskosten im Finanzierungsplan des jeweiligen HH-Jahres kalkuliert und bewilligt werden, in dem sie tatsächlich (von der Hochschule) ausgezahlt werden.

Sind Abschlagszahlungen zuwendungsfähig?

Unter folgenden Voraussetzungen sind Abschlagszahlungen zuwendungsfähig:

Laut § 3 Nr. 3.1.5 VV zum BRKG besteht für Dienstreisende ein rechtlicher Anspruch auf eine Abschlagszahlung. Dort heißt es wörtlich: „Dienstreisende können einen Abschlag in Höhe von 80 Prozent auf die zu erwartende Reisekostenvergütung verlangen, sofern diese voraussichtlich 200 Euro übersteigt.“ Wird eine Dienstreise beantragt, bildet die Dienstreisegenehmigung und die Auszahlungsanordnung der Reisekostenstelle der HS die rechtliche Grundlage für die Zuwendungsfähigkeit der Auszahlung der Abschlagszahlung. Hierbei handelt es sich um eine tatsächliche Ausgabe des ZE mit erkennbarem Projektbezug. Bei überjährigen Projekten können sich somit die Ausgaben für Dienstreisen auf zwei Haushaltsjahre verteilen; eine Abschlagszahlung fällt z.B. im ersten Jahr der Förderung an und die Zahlung der restlichen noch zu erstattenden Reisekosten gemäß RK-Abrechnung im Folgejahr der Förderung.

Ausgaben für eine Dienstreise werden in dem HH-Jahr im FP beantragt, in dem sie fällig werden und müssen auch in diesem HH-Jahr abgerechnet werden.

Steht eine dienstliche Kreditkarte zur Verfügung, soll auf Abschlagszahlungen verzichtet werden. Andernfalls bedarf es einer gesonderten Begründung.

Was ist bei der Kombination mit projektunabhängigen Dienstreisen/ Gabelflügen zu beachten?

Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die dem Zuwendungsempfänger durch das Projekt zusätzlich entstehen. Für den Aufenthalt in nicht beteiligten Drittländern dürfen keine Übernachtungs- oder Tagegelder gezahlt werden. Sind „Nicht-Partnerländer“ involviert, muss ein Vergleichsangebot für die Reisekosten eingeholt werden, dass der RK-Abrechnung beizufügen ist. Das günstigste Angebot für einen fiktiven (direkten) Hinflug von Deutschland aus zum Dienort des Projektes bzw. für einen fiktiven (direkten) Rückflug vom Dienort des Projektes nach Deutschland wird erstattet.

Wenn ein Flugpreis von einem Wunschflughafen aus nicht teurer ist, als ein Flug "von zu Hause" aus wäre, kann im Vorfeld ein Antrag gestellt werden. Der DAAD entscheidet, ob dies genehmigt und erstattet werden kann. Ein Vergleichsangebot muss eingeholt werden.

Unter welchen Umständen werden Zuwendungen zurückgefordert?

Rückforderungen entstehen z.B. bei zweckwidriger Verwendung (nicht zuwendungsfähige Ausgaben), bei nicht alsbaldiger zweckentsprechender Verwendung (Mittel verbleiben länger als 6 Wochen beim Projekt) sowie bei nachträglicher Zweckentfremdung; ebenso bei unwirtschaftlicher Verwendung der Zuwendung und bei Verstößen gegen das Besserstellungsverbot.

Können Broschüren und andere Mittel für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen über das Projekt finanziert werden?

Broschüren, Flyer u.Ä. sowie die Einrichtung einer Internetseite zu den Strategischen Partnerschaften/ Thematischen Netzwerken sind als Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit („Sachmittel“) zuwendungsfähig, wenn es sich um Informationen speziell zum geförderten Projekt handelt. Erfolgt im Rahmen des Projekts Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, so ist auf die Förderung durch den DAAD und durch den Wortlaut „finanziert aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)“ auf den Geldgeber hinzuweisen (vgl. Punkt 3.2 des Zuwendungsvertrages).

Stifte, Schreibblöcke und andere unspezifische Materialien können nur unter bestimmten Bedingungen (tatsächlich vorhandener Bedarf, Nachweis über benötigte Stückzahl usw.) aus

der DAAD-Zuwendung finanziert werden. Das DAAD-Logo finden Sie [hier](#) und den Zugang zum Logo des BMBF entnehmen Sie dem Zuwendungsvertrag (Punkt 3.2).

Können Ausgaben für Veranstaltungstechnik und/ oder Raummiete über das Projekt finanziert werden?

Werden zur Durchführung eines Workshops und/ oder einer Summer School technische Geräte gemietet (z.B. Beamer, Mikrofone), so können die Ausgaben unter den Sachmitteln über das Projekt abgerechnet werden. Dies bezieht sich auch auf die Raummiete. Können Räumlichkeiten mietfrei genutzt werden, sind diese vorzuziehen!

Bitte beachten Sie: im Finanzierungsplan/ Verwendungsnachweis muss eindeutig zu erkennen sein, dass es sich um Leihequipment handelt (z.B. „Miete für...“), da die Anschaffung von Hardware, Infrastruktur u.Ä. nicht zuwendungsfähig ist!

Können Gebühren für Auslandsüberweisungen aus der DAAD-Finanzierung bestritten werden?

Ausgaben für Auslandsüberweisungen sind zuwendungsfähig, soweit sie notwendig sind, um den Zweck der Zuwendung zu erfüllen. Dies ist bspw. der Fall, wenn eine Reise/ ein Stipendium nur angetreten werden kann, wenn die Pauschale im Vorfeld an die entsprechende Person überwiesen wird. Ausgaben für Auslandsüberweisungen fallen unter die Sachmittel.

Kann der/ die Projektleiter/in ein Honorar für einen Vortrag im Rahmen des geförderten Projektes erhalten?

Nein. Vorträge und Lehrtätigkeit zählen zu den Aufgaben als Projektleiter/in und können nicht zusätzlich vergütet werden. Auch andere Projektbeteiligte dürfen kein Honorar für Vorträge im Rahmen von Projektveranstaltungen erhalten. Honorarzahlungen sind nur für externe Referenten zuwendungsfähig.

Kann die Hochschule intern eine Deckelung (Höchstbetrag) für Flüge festlegen, die nach BRKG abgerechnet werden?

Nein. Beim Bundesreisekostengesetz werden die Reisekosten nach tatsächlichen Ausgaben abgerechnet (d.h. mit Beleg) und erstattet. Da es sich bei der Finanzierungsart um eine Vollfinanzierung handelt, dürfen keine Eigen- und/ oder Drittmittel eingebracht werden (auch nicht von Privat). Es besteht jedoch eine „Deckelung“ seitens des DAAD, da in dem Programm i.d.R. nur Flüge der Economy Class erstattet werden. Sollten Business Class Tickets gelöst werden, sind diese nicht zuwendungsfähig! „Lex specialis derogat legi generali“: Die spezielle Regel (Zuwendungsvertrag) hat Vorrang vor der allgemeinen Regel (BRKG).

Sind Konferenzbesuche grundsätzlich förderfähig?

Nein. Maßnahmen, die über das Projekt gefördert werden müssen immer auch projektspezifisch sein. Eine Konferenz muss somit einen direkten, fachlichen Bezug zum Thema des Projekts aufweisen oder es erfolgt eine aktive Teilnahme zusammen mit dem/n Partner/n, bei der das Projekt und/oder das Programm präsentiert wird.

Was passiert, wenn der/ die Koordinator/in in Elternzeit geht?

Wenn die Hochschule dem DAAD mitteilt, dass es für die Stelle einer/ eines lt. Finanzierungsplan genehmigten Mitarbeiterin/ Mitarbeiters eine Vertretung gibt, kann der DAAD dies genehmigen. Es fällt unter die vertraglichen Mitteilungspflichten und ist dem DAAD somit umgehend mitzuteilen.

Wenn zu der genehmigten Stelle gehört, dass Neben-/Sonderleistungen arbeitsrechtlicher oder tarifrechtlicher Natur anfallen, sind diese generell ebenfalls zuwendungsfähig.

Ist die Förderung von Deutschen in Deutschland, bzw. von Ausländern im Ausland möglich?

Nein. Eine Förderung von Deutschen in Deutschland sowie von Ausländern im Ausland ist nicht zuwendungsfähig – ausgenommen sind die Reise- und Aufenthaltskosten des Projektpersonals (PV und Koordinator) bei DAAD-Treffen, zu denen wir einladen.

Was ist bei einer wiederholten Vergabe einer Stipendienart und bei der Kombination verschiedener Stipendienarten zu beachten?

Die in der Ausschreibung vorgegebene maximale Dauer von Studien- und Forschungsaufenthalten darf innerhalb eines Jahres nicht überschritten werden. Ist die maximale Förderdauer im Projekt erreicht, ist zwischen Abschluss des ersten und Antritt eines weiteren Stipendiums eine „Sperrfrist“ von mindestens einem Jahr einzuhalten. Stipendien für die Teilnahme an Workshops/ Summer Schools können mehrfach vergeben und auch mit Studien- und Forschungsaufenthalten kombiniert werden.

WICHTIG: Kombination des 400 € -Teilstipendiums für Studierende aus DAC-Ländern (für den Aufenthalt in Deutschland) mit anderen Stipendien: Grundsätzlich können Teilstipendien miteinander kombiniert werden, nicht jedoch ein Teilstipendium mit einem Vollstipendium.

(Chile wurde zum Jahreswechsel 2016 von der DAC-Liste gestrichen.)

Ein Erasmus- und DAAD-Stipendium sind nicht vereinbar, allerdings gibt es für Studierende die Möglichkeit, einen Erasmus-Platz OHNE finanzielle Leistungen zu bekommen, also nur den Status, und dann darf das DAAD-Stipendium auch bezogen werden. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Sind Gastgeschenke zuwendungsfähig?

Nein, Gastgeschenke sind nicht zuwendungsfähig. Wenn Sie jedoch bestimmte Produkte im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit für Ihr Projekt erstellt haben, dürfen Sie diese auch dem Partner zukommen lassen („Give-Aways“).

Bewirtung

Ausgaben für Bewirtung können nur in Deutschland und in Ausnahmefällen für ausgewählte Personengruppen nach Absprache mit dem DAAD genehmigt werden. Bitte beachten Sie: Bewirtungsobergrenze von 30,68 EUR pro berechtigter Person und Tag; keine Bewirtung für Teilnehmer und Geförderte, deren Aufenthalt bereits im Projekt übernommen wird. Bewirtung für Projektpersonal ist nicht zulässig.